

Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Zuschussrichtlinien für die Förderung von Freizeitmaßnahmen

Der Kreisjugendring übernimmt im Auftrag des Landkreises die finanzielle Förderung der Jugendarbeit im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB VIII, für die im Landkreis tätigen Jugendverbände und Jugendorganisationen, nach Maßgabe des § 74 Abs. 1 SGB VIII und dieser Richtlinien im Rahmen der im Haushalt des Landkreises Weilheim-Schongau hierfür vorgesehenen Mittel.

Durch die Förderung von Freizeitmaßnahmen nimmt der Kreisjugendring Weilheim-Schongau seine Funktion wahr, die Jugendorganisationen so zu unterstützen, so dass diese mit ihren Angeboten dazu beitragen können, junge Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit zu befähigen.

§ 1 Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmenden ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Freizeitmaßnahmen knüpfen an den Interessen der jungen Menschen an, werden von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet. Sie befähigen sie zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und regen sie zu sozialem Engagement an.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, die dem Zweck der Förderung entsprechen, wie z.B. Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten und Jugendaustausche.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Bayerischen Jugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen, sowie andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe die in der Jugendarbeit in Bayern tätig sind.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

1. Die Maßnahmen müssen dem Zweck und dem Gegenstand dieser Förderrichtlinie entsprechen.
2. Die Maßnahme umfasst mindestens zwei Tage. Ein Tag umfasst 6 Stunden
3. Es muss ein kinder- / jugendgerechtes Programm, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen der Teilnehmenden vorhanden und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen gewährleistet sein. Die Teilnehmenden sollen so weit wie möglich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.
4. Pro Maßnahme müssen mindestens zwei Betreuer eingesetzt werden. Der/die Leiter/in der Maßnahme soll volljährig sein und muss über eine der Verantwortung angemessene Qualifikation (z.B. Juleica-Standard) und Erfahrung verfügen.
5. Es müssen mindestens fünf Teilnehmer/innen im Alter zwischen 6 bis 26 Jahren an der Veranstaltung teilnehmen.
6. Es werden nur Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 26 Jahren gefördert, die ihren Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau haben. Abhängig von einer Vereinbarung mit den Nachbarlandkreisen/Kreisjugendringen können in angemessenem Umfang auch Teilnehmende aus den jeweiligen Nachbarlandkreisen gefördert werden.

§ 5 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus einem Fördersatz pro Teilnehmer/in, die ihren Wohnsitz im Landkreis Weilheim-Schongau haben und Betreuer/in pro Übernachtung oder Tag (Festbetragsfinanzierung). An- und Abreise zählt als ein Tag. Der Fördersatz wird vom Vorstand festgesetzt. Der Fördersatz beträgt aber mindestens 2 € pro Teilnehmer/in und Betreuer/in und Übernachtung. Pro angefangene sieben geförderte Teilnehmende wird ein/e Betreuer/in gefördert². Betreuer/innen, die im Besitz einer gültigen JULEICA sind, werden mit dem dreifachen Fördersatz gefördert.

Nachrangig zu Zuschüssen des Bezirksjugendring Oberbayern (insbesondere „Mehrbedarf Diversität“) kann für Teilnehmende mit Behinderungen jeweils ein/e zusätzliche/r Betreuer/in gefördert werden. Voraussetzung ist ein Grad der Behinderung von mindestens 50% in Verbindung mit einem der folgenden Merkzeichen (Ag / H / BI / GI / B) oder die Eingruppierung in eine Pflegestufe. Es ist zu begründen, dass eine Förderung durch den Bezirksjugendring nicht möglich war. Sonstige Nachweise brauchen dem Antrag nicht beigelegt werden, sind dem KJR aber bei Aufforderung vorzulegen.

§ 6 Verfahren

1. Antragsstellung
 - A. Die Anträge sind auf dem Formblatt des KJR zu stellen und von der beim KJR gemeldeten Jugendleitung der antragstellenden Jugendorganisation bzw. der Jugendleitung des übergeordneten Vereins/ Verbands zu unterzeichnen.
 - B. Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) die Ausschreibung bzw. Einladung;
 - b) ein Kurzbericht oder einen Ablaufplan über das durchgeführte Programm;
 - c) eine Teilnehmenden-Liste mit folgendem Mindestinhalt: Name, Vorname, Alter, Wohnort/PLZ, Anzahl Übernachtungen
 - C. Anträge sind bis 8 Wochen nach Maßnahmenende einzureichen. Anträge des laufenden Jahres werden unter Umständen erst im folgenden Jahr ausbezahlt.
2. Auf Auszahlung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden. Nicht diesen Richtlinien entsprechend verwendete Zuschüsse müssen zurück bezahlt werden.

² Abweichungen im Einzelfall erfordern Begründung und Genehmigung durch den Vorstand.

3. Aufbewahrung der Belege / Stichprobenprüfung

Belege brauchen dem Antrag nicht beigelegt zu werden, sind aber von der antragstellenden Organisation mindestens fünf Jahre lang verfügbar zu halten. Der Kreisjugendring, sowie die zuständigen Stellen des Landkreises behalten sich die Prüfung der mit der Zuwendung finanzierten Maßnahmen ausdrücklich vor. Insbesondere sind folgende Dokumente verfügbar zu halten:

- Einladung und/oder Ausschreibung, ob schriftlich oder elektronisch (in einem druckbaren Format)
- Liste aller Teilnehmenden, einschließlich Betreuer/innen, mit Lebensalter und Wohnort, Anzahl Übernachtungen; Anfangs- und Endzeiten.
- Alle zugehörigen Einnahme- und Ausgabebelege, alle Verträge und alle sonst mit der Veranstaltung zusammenhängenden Unterlagen.
- Nachweise über Grad der Behinderung / Eingruppierung in Pflegestufe
- Ein Programm / Bericht aus dem die Zielsetzung, der tatsächliche zeitliche Ablauf, Inhalte und angewandte Methoden ersichtlich sind.

§ 7 Inkraftsetzung

Diese Zuschussrichtlinien wurden am 12.11.2025 von der Vollversammlung des Kreisjugendrings beschlossen. Sie treten am 12.11.2025 in Kraft, gelten somit für alle Anträge, die ab diesem Zeitpunkt eingehen und ersetzen die bis dahin geltenden Zuschussrichtlinien zur Förderung von Freizeiten.

Stand: 12.11.2026

² Abweichungen im Einzelfall erfordern Begründung und Genehmigung durch den Vorstand.